

Änderungsantrag des Herrn Krause (in Abstimmung mit der Verwaltung), relevant für TOP 8.1. der 33. Stadtratssitzung am 16.06.2022

Änderungsantrag zur Straßenreinigungssatzung

§ 9 sollte im Absatz 1, Satz 3 wie folgt ergänzt werden:

WINTERDIENST

§ 9 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst (Schneeräumung, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte) auf diesem Gehweg verpflichtet.

Befindet sich in dieser Straße aber auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite Wohnbebauung oder gewerbliche Nutzung mit Zugang von dieser Straße, sodass zwangsläufig eine gemeinsame Nutzung des Gehweges erfolgt, sind auch jene Eigentümer/Besitzer zum Winterdienst verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer die Gehweganlieger, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer/Besitzer der gegenüberliegenden Seite.